

Die Kärntner Öffnungszeiten

(Stand 07.01.2025)

Grundregel

Montag bis Freitag	6:00 - 21:00 Uhr (Zuschläge ab 18:30 Uhr ¹ , sofern keine Ausnahmebestimmung ²)	Gesamtöffnungszeit = max. 72 Stunden in der Kalenderwoche
Samstag	6:00 - 18:00 Uhr (Zuschläge zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹ , sofern keine Ausnahmebestimmung ²)	
Sonn- und Feiertage	geschlossen, sofern keine Ausnahmeregelung	

Sommersaison

Vom **1. Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September** dürfen Geschäfte der Anlage A (siehe Seite 8ff) für den Verkauf von **Waren des täglichen Bedarfs**⁴ auch an **Sonn- und Feiertagen** öffnen.

Montag bis Freitag	6:00 - 21:00 Uhr (Zuschläge ab 18:30 Uhr ¹ , sofern keine Ausnahmebestimmung ²)	Gesamtöffnungszeit = max. 72 Stunden in der Kalenderwoche
Samstag	6:00 - 18:00 Uhr (Zuschläge zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹ , sofern keine Ausnahmebestimmung ²)	
Sonn- und Feiertage³ 1. Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September <u>Anlage A</u> , siehe Seite 8ff	8:00 – 21:00 Uhr	

¹ Öffnungszeitenzuschläge (ÖZ-Zuschläge) lt. Abschnitt 2) F. des Kollektivvertrages der Handelsangestellten.

² Für Verkaufsstellen in Orten der Anlage C (Seite 10ff) keine ÖZ-Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September von Montag bis Freitag von 18:30 bis 20 Uhr und an Samstagen von 13 bis 18 Uhr. Für Verkaufsstellen in Orten der Anlage D (Seite 12) keine ÖZ-Zuschläge vom 20. Dezember bis 31. März von Montag bis Freitag von 18:30 bis 19 Uhr und an Samstagen von 13 bis 18 Uhr. Achtung! Ev. betriebliche Übung!

³ Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dürfen an diesen Tagen nicht beschäftigt werden. Sonderregelung für den 8. Dezember.

⁴ **Waren des täglichen Bedarfs** sind die im Einzelhandel ortsüblichen Sortimente, wie insbesondere Lebens- und Futtermittel, Sport- und Fotoartikel, Bekleidung, Schuhe, Artikel zur persönlichen Hygiene, Drogeriewaren, Zeitschriften, Schmuck und sonstige Kleinartikel.

Wintersaison

Vom **1. Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag** dürfen Geschäfte der Anlage B (siehe Seite 10) für den Verkauf von **Waren des täglichen Bedarfs**⁴ auch an **Sonn- und Feiertagen** öffnen.

Montag bis Freitag	6:00 - 21:00 Uhr (Zuschläge ab 18:30 Uhr ¹ , sofern keine Ausnahmebestimmung ²)	Gesamtöffnungszeit = max. 72 Stunden in der Kalenderwoche
Samstag	6:00 - 18:00 Uhr (Zuschläge zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹ , sofern keine Ausnahmebestimmung ²)	
Sonn- und Feiertage³ 1. Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag <u>Anlage B</u> , siehe Seite 10	8:00 – 21:00 Uhr	

¹ Öffnungszeitenzuschläge (ÖZ-Zuschläge) lt. Abschnitt 2) F. des Kollektivvertrages der Handelsangestellten.

² Für Verkaufsstellen in Orten der Anlage C (Seite 10ff) keine ÖZ-Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September von Montag bis Freitag von 18:30 bis 20 Uhr und an Samstagen von 13 bis 18 Uhr. Für Verkaufsstellen in Orten der Anlage D (Seite 12f) keine ÖZ-Zuschläge vom 20. Dezember bis 31. März von Montag bis Freitag von 18:30 bis 19 Uhr und an Samstagen von 13 bis 18 Uhr. Achtung! Ev. betriebliche Übung!

³ Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dürfen an diesen Tagen nicht beschäftigt werden. Sonderregelung für den 8. Dezember. Sonderregelung für den 8. Dezember.

⁴ **Waren des täglichen Bedarfs** sind die im Einzelhandel ortsüblichen Sortimente, wie insbesondere Lebens- und Futtermittel, Sport- und Fotoartikel, Bekleidung, Schuhe, Artikel zur persönlichen Hygiene, Drogeriewaren, Zeitschriften, Schmuck und sonstige Kleinartikel.

Sonderregelungen (max. Gesamtöffnungszeit/Kalenderwoche = 72 Stunden)

- **Velden am Wörthersee**

<p>Montag bis Freitag</p>	<p>6:00 – 21:00 Uhr von Christi Himmelfahrt bis zweiten Sonntag im September bis 22:00 Uhr Zuschläge grundsätzlich ab 18:30 Uhr¹ Keine Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September von Montag bis Freitag von 18:30 bis 20 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage C).</p>	<p>Verkauf von Waren aller Art</p>
<p>Samstag</p>	<p>6:00 – 18:00 Uhr Zuschläge grundsätzlich zw. 13:00 und 18:00 Uhr¹ Keine Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen von 13 bis 18 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage C).</p>	
<p>Sonn- und Feiertage 1. Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September (siehe Anlage A)</p>	<p>8:00 – 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr ohne Beschäftigung von AN</p>	<p>Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs</p>

- **Pörtschach am Wörthersee**

<p>Montag bis Freitag</p>	<p>6:00 – 21:00 Uhr von Christi Himmelfahrt bis zweiten Sonntag im September bis 22:00 Uhr Zuschläge grundsätzlich ab 18:30 Uhr¹ Keine Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September von Montag bis Freitag von 18:30 bis 20 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage C).</p>	<p>Verkauf von Waren aller Art</p>
<p>Samstag</p>	<p>6:00 – 18:00 Uhr Zuschläge grundsätzlich zwischen 13:00 und 18:00 Uhr¹ Keine Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen von 13 bis 18 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage C).</p>	

Sonn- und Feiertage		
1. Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September (siehe Anlage A)	8:00 – 21:00 Uhr 21:00 - 22:00 Uhr <u>ohne</u> Beschäftigung von AN	Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs
1. Oktober bis 30. April	9:00 – 18:00 Uhr <u>ohne</u> Beschäftigung von AN	

- **Gemeinde Heiligenblut am Großglockner**

Montag bis Freitag	6:00 – 21:00 Uhr Zuschläge grundsätzlich ab 18:30 Uhr ¹ <u>Keine Zuschläge</u> vom 1. Mai bis 30. September von 18:30 bis 20 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage C). <u>Keine Zuschläge</u> vom 20. Dezember bis 31. März von 18:30 bis 19 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage D).	Verkauf von Waren aller Art	Beschäftigung von AN erlaubt? Ja
Samstag	6:00 – 18:00 Uhr Zuschläge grundsätzlich zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹ <u>Keine Zuschläge</u> vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen von 13 bis 18 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage C). <u>Keine Zuschläge</u> vom 20. Dezember bis 31. März von 13:00 bis 18:00 Uhr (gilt nur für Geschäfte in Orten der Anlage D).		
Sonn- und Feiertage		Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs	
1. Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag (Anlage B)	8:00 – 18:00 Uhr		
1. Mai bis 31. Oktober	8:00 – 21:00 Uhr		

- **Raststätten an der A 2 Südautobahn, der A 10 Tauernautobahn und der S 37 Klagenfurter Schnellstraße**

(Verkaufsstellen im Bereich der Raststationen Eisentratten, Feistritz an der Drau, Pack, Völkermarkt, Wörthersee, Dreiländereck und St. Veit/Glan)

Montag bis Freitag	6:00 – 21:00 Uhr (Zuschläge ab 18:30 Uhr ¹)	Verkauf von Waren aller Art	Beschäftigung von AN erlaubt? Ja
Samstag	6:00 – 18:00 Uhr (Zuschläge zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹)		
Sonn- und Feiertage ganzjährig	24 Stunden	Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs	

- **Stadt Villach**

(innerhalb der Straßenzüge Gerbergasse – Freihausgasse – Moritschstraße – 8.-Mai-Platz - Widmannngasse – Lederergasse)

Montag bis Freitag	6:00 – 21:00 Uhr (Zuschläge ab 18:30 Uhr ¹)	Verkauf von Waren aller Art	Beschäftigung von AN erlaubt? Ja
Samstag	6:00 – 18:00 Uhr (Zuschläge zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹)		
Sonn- und Feiertage 1. Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September	9:00 – 21:00 Uhr	Verkauf von Ansichtskarten, Souvenirs, Devotionalien, Fotoverbrauchsmaterialien u.ä.	Beschäftigung von AN erlaubt? Nein

- **Stadtgemeinde Wolfsberg**

Montag bis Freitag	6:00 – 21:00 Uhr Zuschläge ab 18:30 Uhr ¹ Keine Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September von Montag bis Freitag von 18:30 bis 20 Uhr.	Verkauf von Waren aller Art	Beschäftigung von AN erlaubt? Ja
Samstag	6:00 – 18:00 Uhr Zuschläge zw. 13:00 und 18:00 Uhr ¹ Keine Zuschläge vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen von 13 bis 18 Uhr.		
Sonn- und Feiertage ganzjährig	10:00 – 18:00 Uhr	Verkauf von Naturblumen (im Umkreis des LKH Wolfsberg von 250m) Lebens- und Genussmittel (im Umkreis des LKH Wolfsberg von 100m) jeweils gemessen vom Haus mit der Adresse, Krankenhausstraße 2a	Beschäftigung von AN erlaubt? Nein

- **Brauchtumsveranstaltungen**

Brauchtumsveranstaltungen	Verkauf von...	Wann	Beschäftigung von AN erlaubt?
„ Kufenstechen “ in der jeweiligen Gemeinde des unteren Gailtales, „ Kranzreiten “ in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und „ Reiftanz “ in der Marktgemeinde Hüttenberg.	Waren, die üblicherweise bei solchen Veranstaltungen angeboten werden	Sonn- und Feiertage Zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis vier Stunden nach Ende der Veranstaltung	Ja

Josefimarktes (Ortschaft Eberndorf) im Marktbereich der Anlage E	Waren	Sonntage 10:00 – 18:00 Uhr	Ja
Wiesenmarkt Stadt Bleiburg im Marktbereich der Anlage F	Waren	Sonntage 10:00 – 18:00 Uhr	Ja
Nikolomarkt Stadt Völkermarkt Im Marktbereich der Anlage G	Waren	Sonntage 10:00 – 18:00 Uhr	Ja

- **Sonderregelung für den 24. und 31. Dezember**

24. Dezember (sofern dieser auf einen Werktag fällt)

- ✓ Allgemeine Öffnungszeiten 6:00 – 14:00 Uhr

Achtung! Die Beschäftigung von Arbeitnehmern und damit die Normalarbeitszeit endet am 24. Dezember schon um 13:00 Uhr.

- ✓ Süßwaren und Naturblumen 6:00 – 18:00 Uhr
- ✓ Christbäume 6:00 – 20:00 Uhr

31. Dezember (sofern dieser auf einen Werktag fällt)

- ✓ Allgemeine Öffnungszeiten 6:00 – 17:00 Uhr
- ✓ Lebensmittel 6:00 – 18:00 Uhr
- ✓ Süßwaren/Naturblumen/
Silvesterartikel 6:00 – 20:00 Uhr

- **Sonderregelungen für bestimmte Verkaufsstellen**

- ✓ **Bäckereibetriebe** ab 5:30 Uhr
- ✓ **Verkaufsstellen in Bahn- und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen** für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikeln des Trafiksortiments nach Maßgabe der Verkehrszeiten (auch Sonn- und Feiertags).
 - ❖ Maximale Verkaufsfläche = 80 m²
 - ❖ außer Verkaufsstellen in Bahn- und Autobusbahnhöfen in Klagenfurt, maximale Verkaufsfläche = 500 m²Die Verkaufsstelle darf nur durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich sein.
- ✓ Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel sowie für Waren, **die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben**, in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit **(auch an Sonn- und Feiertagen)**.
- ✓ **Zollfreiläden** auf Flughäfen sowie **Grenzstationen** von Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen nach Maßgabe der Verkehrszeiten
- ✓ Verkaufsstellen im Rahmen von **Publikummessen** oder **messeähnlichen Veranstaltungen** an Samstagen während der Sommerzeit bis 19 Uhr
- ✓ **Antiquitätenmessen** an Samstagen bis 22 Uhr

Anlage A („Sommersaisonorte“)

Vom 1. Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September dürfen Geschäfte der Anlage A auch an Sonn- und Feiertagen öffnen.

Bezirk Feldkirchen

Gemeinde Albeck,
Gemeinde Ossiach,
Gemeinde Reichenau,
Gemeinde St. Urban,
Gemeinde Steindorf am Ossiacher See,
Gemeinde Steuerberg

Bezirk Hermagor

Gemeinde Gitschtal
Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
Gemeinde Lesachtal
Aus der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See folgende Ortschaften:
Obervellach, Pressegggen, Presseggersee, Sonnleiten, Sonnenalpe Nassfeld, Tröpolach

Bezirk Klagenfurt-Land

- Gemeinde Keutschach am See
- Gemeinde Krumpendorf am Wörther See
- Gemeinde Maria Wörth
- Gemeinde Pörschach am Wörther See
- Gemeinde Schiefeling am Wörthersee
- Gemeinde Techelsberg am Wörthersee

Klagenfurt am Wörther See

Von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörther See das innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenze liegende Gebiet: Ausgehend vom Schnittpunkt der Stadtgrenze im Westen mit der Villacher Straße (Schrotturn) in östlicher Richtung entlang der Villacher Straße (Kärntner Straße B 83) bis zur Paternioner Brücke, von dort in westlicher Richtung entlang des Lendkanals bis zum Schilfweg; dann in südöstlicher Richtung den Schilfweg entlang bis zur Wörther-SeeSüduferstraße (Wörther-See-Straße L 96), diese weiter in südlicher Richtung entlang bis zur Jugenddorfstraße, diese weiter in südwestlicher Richtung bis zum Kinderheim „Maiernigg-Alpe“, von dort in gerader Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wörther-See- Süduferstraße mit der Stadtgrenze im Westen; von dort das Ostufer des Wörthersees entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung. Die Grenzlinie verläuft entlang der Innenseite der genannten Straßen und des Kanals, gesehen vom Ausnahmebereich.

Bezirk Spittal an der Drau

- Gemeinde Bad Kleinkirchheim
- Gemeinde Flattach
- Gemeinde Großkirchheim
- Stadtgemeinde Gmünd
- Gemeinde Mallnitz
- Marktgemeinde Millstatt
- Gemeinde Rennweg am Katschberg
- Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
- Gemeinde Weißensee

Aus der Stadtgemeinde Radenthein folgende Ortschaften: Döbriach, Untertweng

Bezirk Villach-Land

- Gemeinde Afritz am See
- Marktgemeinde Arnoldstein
- Gemeinde Arriach
- aus der Marktgemeinde Bad Bleiberg die Ortschaft Bad Bleiberg
- Gemeinde Feld am See
- Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Ausnahme der KG Fürnitz
- Gemeinde Stockenboi

Aus der Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee die Ortschaften Annenheim, Kanzelhöhe Sattendorf, Treffen und Seespitz

- Marktgemeinde Velden am Wörther See

Stadt Villach

Drobollach am Faaker See

Egg am Faaker See

St. Andrä

Bezirk Völkermarkt

Marktgemeinde Eberndorf

Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Gemeinde Sittersdorf

Anlage B („Wintersaisonorte“)

Vom 1. Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag dürfen Geschäfte der Anlage B auch an Sonn- und Feiertagen öffnen.

Gemeinde Afritz am See

Gemeinde Albeck

Aus der Marktgemeinde Bad Bleiberg die Ortschaft Bad Bleiberg

Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Gemeinde Flattach

Gemeinde Großkirchheim

Gemeinde Heiligenblut am Großglockner

Aus der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See die Ortschaften Sonnenalpe Nassfeld, Sonnleitn und Tröpolach

Gemeinde Krems in Kärnten

Gemeinde Mallnitz

Gemeinde Reichenau

Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

Aus der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See die Ortschaften Annenheim, Kanzelhöhe, Sattendorf, Seespitz und Treffen

Gemeinde Weißensee

Aus der Stadtgemeinde Wolfsberg die Ortschaften Klippitztörl, Rieding und Sankt Stefan

Anlage C - Keine Zuschläge im Rahmen der Erweiterten Öffnungszeiten vom 1. Mai bis 30. September von Montag bis Freitag von 18:30 bis 20 Uhr.

Bezirk Feldkirchen

Gemeinde Albeck

Gemeinde Ossiach

Gemeinde Reichenau

Gemeinde St. Urban
Gemeinde Steindorf
Gemeinde Steuerberg

Bezirk Hermagor

Gemeinde Gitschtal
Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
Gemeinde Lesachtal
Aus der Gemeinde Hermagor-Presseggersee die Ortschaften:
Förolach
Sonnenalpe Naßfeld
Paßriach
Pressегgen
Pressегger See

Bezirk Klagenfurt Land

Gemeinde Keutschach am See
Gemeinde Krumpendorf
Gemeinde Maria Wörth
Gemeinde Pörtschach am Wörthersee
Gemeinde Schiefeling am See
Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Landeshauptstadt Klagenfurt

Von der Landeshauptstadt Klagenfurt jener Teil (im westlichen Friedelsteg, Europapark, Loretto und Maiernigg), der innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

Die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der Westgrenze der Landeshauptstadt Klagenfurt mit der Villacher Straße (Schrottturm), in östliche Richtung entlang der Villacher Straße (Kärntner Straße B 83) bis zur Paternioner Brücke, von der Paternioner Brücke in westliche Richtung entlang des Lendkanals bis zum Schilfweg; sodann in südöstlicher Richtung entlang dem Schilfweg bis zur Wörther-See-Süduferstraße (Wörther-See-Straße L 96); hierauf in südliche Richtung entlang der Wörther-See-Süduferstraße bis zur Jugenddorfstraße; sodann in südwestliche Richtung entlang der Jugenddorfstraße bis zum Kinderheim „Maiernigg-Alpe“; von dort in gerader Linie in nordwestliche Richtung bis zum Schnittpunkt der Wörther-See-Süduferstraße mit der Westgrenze der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Die Grenzbeschreibung erfolgte im Uhrzeigersinn. Die Grenzlinie verläuft entlang der Innenseite der genannten Straßen und des Kanals, gesehen vom Ausnahmehereich.

Bezirk Spittal an der Drau

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Gemeinde Großkirchheim
Stadtgemeinde Gmünd
Gemeinde Heiligenblut
Gemeinde Mallnitz

Marktgemeinde Millstatt
Marktgemeinde Rennweg
Marktgemeinde Seeboden
Gemeinde Weißensee
Sowie aus der Marktgemeinde Radenthein die Ortschaften
Döbriach
Erdmannsiedlung
Untertweg

Bezirk Villach Land

Marktgemeinde Arnoldstein
Gemeinde Arriach
Gemeinde Feld am See-Afritz
Marktgemeinde Finkenstein
Marktgemeinde Treffen
Marktgemeinde Velden am Wörther See

Stadt Villach

Von der Stadt Villach die Ortschaften
Drobollach am Faaker See
Egg am Faaker See
Maria Gail
St. Andrä

Bezirk Völkermarkt

Marktgemeinde Eberndorf
Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
Gemeinde Sittersdorf

Bezirk Wolfsberg

Stadtgemeinde Wolfsberg

Anlage D - Keine Zuschläge im Rahmen der Erweiterten Öffnungszeiten vom 20. Dezember bis 31. März von 18:30 bis 19 Uhr.

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Gemeinde Großkirchheim
Gemeinde Heiligenblut
Gemeinde Krems in Kärnten
Gemeinde Mallnitz
Gemeinde Treffen
Gemeinde Reichenau
Gemeinde Rennweg

sowie aus der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See die Ortschaften

Sonnenalpe Naßfeld

und aus der Stadtgemeinde Wolfsberg die Ortschaften

Klippitztörl

Obergösel

Rieding

St. Stefan

Anlage E

Marktbereich Josefimarkt Ortschaft Eberndorf:

Kirchplatz, einschließlich dem Feuerwehrvorplatz, dem Zugang zum Stift-Torhaus, dem Parkdreieck im Bereich des Gasthofes Kolleritsch und des Kaufhauses Morocutti sowie den Straßenverbindungen zwischen Kirchplatz und der Eberndorfer Landesstraße „L 120“, dem Kreuzbergweg von der Einbindung Eberndorfer Landesstraße „L 120“ bis zur Hauseinfahrt Gojer, Kreuzbergweg Nr. 3, der Bleiburger Straße von der Marin-Kreuzung bis zur Einfahrt Unternehmen Schippel, Bleiburger Str. Nr. 40, einschließlich dem Parkplatz „Posojilnica-Bank“ und den angrenzenden Geschäftsflächen, der Bahnstraße von der Marin-Kreuzung bis zum Kreisverkehr „B 82“ sowie den Parkplätzen der „Raiffeisenkasse“, dem Vorplatz im Bereich Cafe-Paar und dem Areal des Zadruga-Marktes, Bahnstraße 57a, der Eisenkappler Straße von der Billa- Kreuzung bis zum Unternehmen Spindelböck, Eisenkappler Straße Nr. 14, und der Parkfläche beim „Rutar Center“ im Bereich des Heimwerkermarktes Völkermarkter Straße bis zur Einbindung Zufahrtsstraße „Dreo-Hügel Tatermann“ und dem 10. Oktober-Platz sowie der Verbindungsstraße zum Kirchplatz (Dreo-Hügel).

Anlage F

Marktbereich Wiesenmarkt Stadt Bleiburg:

Wiesenareal nördlich der Stadt Bleiburg, Grundstücke 140/1, 140/2, 140/3, 140/5, 140/6, 141/2, 148/1, 149, 150, 152 und 90/5, jeweils KG Bleiburg, sowie der 10. Oktober Platz, die gesamte Grabenstraße, die Kumeschgasse, die Postgasse, die Bahnhofstraße und der Bründlweg.

Anlage G

Marktbereich Nikolomarkt Stadt Völkermarkt:

Der Hauptplatz einschließlich der B 82 Seeberg Straße beginnend bei der Liegenschaft Hauptplatz 11a (Grundstücksnummer 57, KG Völkermarkt), einschließlich des Platzes vor dem Wehrturm und der Parkplätze am Herzog-Bernhard-Platz vor der Liegenschaft Mettingerstr. 10 (Grundstücksnummer 311, KG Völkermarkt) bis zur evangelischen Kirche (Grundstücksnummer 307/4, KG Völkermarkt) sowie die 10.-Oktober-Straße beginnend vom Hauptplatz bis zur Kreuzung mit der Münzgasse.

Keine Einschränkungen durch das Öffnungszeitengesetz

- ✓ Warenabgabe aus Automaten
- ✓ Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes² bzw. Konditorgewerbes³
- ✓ Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 157 Abs. 1 Z 2 GewO⁴ angeführten Waren nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 GewO 1994
- ✓ Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben („Marketendereien“)
- ✓ Marktverkehr

² Gemäß § 111 Abs. 4 Z 4 GewO darf während der Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes der Verkauf folgender Waren erfolgen:

- a) die von ihnen verabreichten Speisen und ausgeschenkten Getränke, halbfertige Speisen, die von ihnen verwendeten Lebensmittel sowie Reiseproviant;
- b) Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Treib- und Schmierstoffe, Toiletteartikel, Badeartikel, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten, Lektüre, übliche Reiseandenken);
- c) Geschenkartikel. Beim Verkauf von Waren gemäß lit. a bis c muss der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben. Liegt auch eine Berechtigung nach § 94 Z 3 oder Z 19 vor, genügt es, dass der Charakter des Betriebes als Bäcker oder Fleischer gewahrt bleibt, hiebei müssen Verabreichungsplätze bereit gestellt werden.

³ § 150 Abs. 11 GewO: Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger (§ 94 Z 40) sind zur Herstellung von Gebäck und Weißbrot berechtigt; weiters sind sie berechtigt, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen kleine kalte und warme Speisen zu verabreichen sowie Getränke auszuschenken; bei Ausübung dieser Rechte muss der Charakter des Betriebes als Konditorerzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

⁴ Verkauf folgender Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle gemäß § 157 Abs. 1 Z 2 GewO:

- a) Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder
- b) Kraftfahrzeugersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemittel, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977
- c) Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken)
- d) vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden.